

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2010

Nr. 2010/2167

KR.Nr. K 169/2010 (DBK)

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Kantönligeist verhindert Weiterbildung (10.11.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Während der Lehre gilt für den Besuch der Berufsfachschule das Lehrortsprinzip, d.h. dass der oder die Lernende die Berufsfachschule in dem Kanton besuchen muss, in welchem sich der Lehrbetrieb befindet. Will ein Jugendlicher nach der Lehre die Berufsmaturität absolvieren, so wird das Wohnortsprinzip angewendet, d.h. der Jugendliche muss die Berufsfachschule im Kanton seines Wohnortes besuchen. In der Praxis kann dies zu grossen Problemen führen.

Jugendliche, welche nahe der Grenze eines Kantons wohnen und deren Verkehrs- und Arbeitswege (inkl. öV) anders ausgerichtet sind, als der Verlauf der Kantongrenze, werden teilweise gezwungen, unter grossem zeitlichem Aufwand, im Wohnortskanton die Ausbildung zu absolvieren. Dabei wird in keiner Art auf die persönliche Situation von Jugendlichen Rücksicht genommen. Die Folge ist, dass diese Jugendlichen, im Kanton ihres Arbeitsortes hohe Gebühren zahlen müssen um trotzdem zugelassen zu werden, z.B. 13'500 Franken im Kanton Solothurn. Das Problem stellt sich überall in Grenzgebieten zu den Kantonen Bern, Aargau, Baselland und Baselstadt. Ich bitte die Regierung deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, um in begründeten Fällen von der genannten Praxis abzuweichen?
2. Sind interkantonale Lösungen denkbar?
3. Wie gedenkt der Kanton Solothurn in Zukunft die interkantonale Zusammenarbeit zu vertiefen?
4. Wie werden die Interessen der Lehrbetriebe bzw. der späteren Arbeitsbetriebe in die Überlegungen einbezogen?
5. Wer bestimmt, wann welches Prinzip angewendet wird (Wohnorts- oder Lehrortsprinzip)?
6. Wie und wo sind diese Prinzipien gesetzlich geregelt, und wie sind sie begründet?
7. Wurden schon Überlegungen zum Arbeitsortprinzip gemacht?
8. Wie werden die Interessen der Jugendlichen berücksichtigt?
9. Ist der Regierung bewusst, dass bei sehr aktiven Jugendlichen, die sich auch im Sport stark engagieren, die sture Anwendung des Wohnortsprinzips zum Killerkriterium für den Besuch der berufsbegleitenden Berufsmatura werden kann?
10. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Kostengutsprache des Wohnortkantons zu erhalten?
11. Welche Wege sieht die Regierung, um über die Kantongrenze hinweg mit den angrenzenden Kantonen Lösungen für die Finanzierung zu finden?
12. Kann die Regierung sich vorstellen, dass ausserkantonale lebende Jugendliche mit Arbeitsort im Kanton Solothurn, zum Teil wesentlich kürzere Anfahrtswege bis an die Berufsfachschule im Kanton Solothurn haben, als bis zum Berufsfachschulstandort im Wohnortskanton?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Berufsbildung wird von der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK koordiniert. Unter anderem werden von dieser Kommission Empfehlungen an die Kantone für die Bestimmung der Berufsfachschulorte für die einzelnen Lehrberufe erlassen. Die finanzielle Abgeltung unter den Kantonen für den beruflichen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen wird mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 geregelt.

Es ist zu beachten, dass bei der beruflichen Grundbildung (Berufslehre) drei Elemente beteiligt sind: die berufspraktische Bildung im Lehrbetrieb, die ergänzende berufspraktische Einführung in den überbetrieblichen Kursen sowie der Berufsfachschulunterricht. Die Wahl der Berufsfachschule ist in der Regel abgestimmt auf die Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK). Deshalb erfolgt eine Zuweisung an die jeweilige Berufsfachschule durch das zuständige Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 und § 18 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112).

In der beruflichen Grundbildung gilt das so genannte Lehrortsprinzip. Der Standortkanton des Lehrbetriebes stellt den Lehrvertrag aus, regelt den Berufsfachschulbesuch und zusammen mit der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt den Besuch der überbetrieblichen Kurse. Dieser Kanton hat auch die der öffentlichen Hand zufallenden Kosten zu tragen. Im Fall des Berufsmaturitätslehrgangs nach abgeschlossener Lehre (BM II) oder von anderen Vollzeitausbildungen besteht kein Lehrverhältnis. Deshalb gilt hier das Wohnortsprinzip, was bedeutet, dass der Wohnsitzkanton (zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns) das Schulgeld gemäss der BFSV zu übernehmen hat, sofern er den Besuch der ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt.

In der Berufsbildung ist die interkantonale Zusammenarbeit seit jeher ausgesprochen eng. Dies auch deshalb, weil die Anzahl der Berufslernenden in vielen Berufen eine Konzentration auf wenige Berufsfachschul- und üK-Standorte erfordert. Die entsprechende interkantonale Koordination erfolgt durch die SBBK, welche ihrerseits Empfehlungen an die Kantone erlässt.

Über Gesuche um Zuweisung an andere als die zugeordneten Berufsfachschulen entscheidet das ABMH. Das Amt stützt sich dabei auf Grundsatzentscheide des Departements für Bildung und Kultur ab. So wird für den lehrbegleitenden Berufsfachschulunterricht eine Reisezeit vom Wohnort zur Berufsfachschule von 90 Minuten je Weg als zumutbar festgelegt. Bei Vollzeitausbildungen, wie die BM II, gilt die Grenze von 60 Minuten. Übersteigt die Fahrtzeit diesen Wert, wird der ausserkantonale Schulbesuch bewilligt. Bei Bedarf erfolgen Abklärungen mit den zuständigen Instanzen anderer Kantone.

Gesuche von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern werden unter Einbezug der kantonalen Sportfachstelle, unter Würdigung der jeweils besonderen Situation (Wohnort, Trainingsort und -aufwand, Schulort etc.) beurteilt.

Wir erkennen in der dargelegten, guten interkantonalen Zusammenarbeit im Berufsbildungsbereich keinen ‚Kantönligeist‘ und sehen derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, LS, em

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Amt für Volksschule und Kindergarten

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BZ-GS, Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten

Traktandenliste Kantonsrat

Parlamentsdienste